

Anlass zur Vorsorge

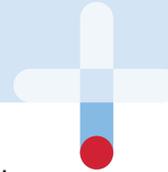
Es gibt Situationen, in denen Sie nicht mehr fähig sind, Ihren Willen zu äußern und über Ihr Leben zu bestimmen. Diese Situationen sind es, die Sie dazu veranlassen können, durch Verfügungen Vorsorge zu treffen. Sie können damit Ihren Anteil an der Gestaltung des eigenen Lebens so gut wie möglich einbringen.

Wir empfehlen

- Formulieren Sie Ihre Wertvorstellungen und für Sie wichtige Wünsche, auch zu Unterbringung, Versorgung, Begleitung, etc. in Ihrer Patientenverfügung. Die meisten Formulare enthalten freie Textzeilen dazu.
- Erstellen Sie zusammen mit der Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung.
- Tauschen Sie sich regelmäßig mit der Person Ihres Vertrauens zu Ihren Wünschen und Ihren Vorstellungen, oder Ihrer Patientenverfügung aus.
- In einer Patientenverfügung können Sie Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende dokumentieren. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Erklärungen in Ihrer Patientenverfügung nicht entgegenstehen.
- Überprüfen Sie Ihre Dokumente regelmäßig und bestätigen deren Aktualität mit Ihrer Unterschrift.

➤ Weitere Informationen finden Sie hier:
Bundesjustizministerium www.bmjv.de

KONTAKT



Februar 2024

Hier finden Sie Ansprechpartner im
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Trier:

Patienten-Informationszentrum (PIZ)

Telefon 0651 208-1520
piz.bkt@bbtgruppe.de

Soziale Beratung und Betreuung (SBB)

Telefon 0651 208-1513
sbb.bkt@bbtgruppe.de

sowie Ihr behandelndes Team



Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Trier

Nordallee 1 · 54292 Trier
Telefon 0651 208-0
www.bk-trier.de

Klinisches Ethikkomitee

Telefon 0651 208-1202
ethikkomitee.bkt@bbtgruppe.de



BBT-Gruppe

Mit Kompetenz und Nächstenliebe
im Dienst für die Menschen:
Die Krankenhäuser und Sozial-
einrichtungen der BBT-Gruppe

Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung

von

Vorname

Patientenverfügung
Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung

Noch kann ich bestimmen!

Auch wenn ich meinen Willen einmal nicht mehr
äußern kann – er ist gefragt und soll beachtet werden.
Dafür Sorge ich vor.



Krankenhaus der
Barmherzigen Brüder Trier

Patientenverfügung (§ 1827 BGB)

Eine Patientenverfügung ist eine schriftlich abgefasste Willenserklärung eines entscheidungsfähigen Menschen. Sie bezieht sich auf medizinische, pflegerische und begleitende Maßnahmen und wird wirksam, wenn die Fähigkeit sich mitzuteilen oder einzuwilligen verlorengegangen ist.

Eine Patientenverfügung ermöglicht Selbstbestimmung, auch für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein Wille nicht mehr gebildet oder verständlich geäußert werden kann.

Hier geht es zum Beispiel um lebenserhaltende Maßnahmen, Schmerzbehandlung, künstliche Ernährung, Wiederbelebung, Organspende, Medikamenteneinnahme etc., aber auch um die Art und den Ort der gewünschten Pflege und Betreuung.

Die Patientenverfügung als persönliche Anweisung, ist bindend für Ärzte, Pflegende, Bevollmächtigte und andere in der Verfügung benannte Personen.

Es ist sinnvoll, die Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und ihre Gültigkeit zu bestätigen. Weil es eine Vielzahl von Regelungsalternativen gibt, kann es kein Einheitsformular für alle geben. Es sind zahlreiche Muster im Internet oder Handel erhältlich.

Es ist zu empfehlen, sich vor dem Abfassen einer Patientenverfügung umfassend beraten zu lassen und sie individuell zu formulieren. Nur so ist sichergestellt, dass sie auch den tatsächlichen Vorstellungen des Betroffenen entspricht und die gesetzliche Vorgabe erfüllt.

Vorsorgevollmacht

Jeder kann durch einen Unfall oder eine schwere Erkrankung körperlich oder geistig so beeinträchtigt werden, dass vorübergehend oder dauerhaft keine Kommunikation oder selbständige Regelung der eigenen Angelegenheiten möglich ist.

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die in der Vorsorgevollmacht festgelegten Aufgaben juristisch verbindlich für Sie zu regeln und Entscheidungen zu Ihrem Wohl zu treffen. Wenn eine Vorsorgevollmacht die Besorgung Ihrer Angelegenheiten durch eine bevollmächtigte Person ausreichend regelt, kann dadurch eine gesetzliche Betreuung vermieden werden (§ 1814 BGB).

Seit dem 01.01.2023 gilt das **Notvertretungsrecht**, das **Ehegatten** befugt, den anderen Ehegatten in einer gesundheitlichen Notsituation in Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung zu vertreten. Die erforderlichen Unterlagen werden im jeweiligen Krankenhaus mit dem behandelnden Arzt und den Ehegatten erstellt. Die Ausübung dieses Rechts ist allerdings an bestimmte Bedingungen gebunden und zeitlich befristet. Daher empfiehlt sich auch bei Verheirateten die Erteilung einer Vorsorgevollmacht.

Eine Vorsorgevollmacht kann zum Beispiel mit Hilfe eines Vordruckes erstellt werden. In bestimmten Fällen empfiehlt sich eine Beglaubigung oder notarielle Beurkundung, wenn z. B. umfassende Vermögensangelegenheiten, Immobiliengeschäfte etc. geregelt werden sollen.

In medizinischen und pflegerischen Angelegenheiten ist der Bevollmächtigte verpflichtet für die Umsetzung des Patientenwillens einzutreten.

Betreuungsverfügung (§ 1816 Abs. 2 BGB)

Die Betreuungsverfügung betrifft den ganz speziellen Fall, dass das Betreuungsgericht tätig werden muss, um eine gesetzliche Betreuung (§ 1814 BGB) einzurichten.

Sie können dem Gericht in der Betreuungsverfügung verbindlich einen Betreuer vorschlagen oder auch festlegen, wer in keinem Fall als Betreuer eingesetzt werden soll. Das Gericht wird diesem Wunsch nachkommen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

Im Gegensatz zum Bevollmächtigten wird der Betreuer zum Beispiel im Bereich der Vermögenssorge vom Amtsgericht kontrolliert.

Noch ein Hinweis

Patientenverfügungen berühren eine komplizierte Rechtsmaterie und es ist – insbesondere wenn Vordrucke benutzt wurden – durchaus möglich, dass sich Zweifel an der Gültigkeit ergeben. Von daher ist es, um die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung zu erhöhen, sinnvoll, eine ärztliche und ggf. juristische Beratung und Aufklärung in Anspruch zu nehmen.

Sie können Ihre Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht nicht immer mit sich führen, aber Sie können einen eindeutigen Hinweis dabei haben, wo oder bei wem sich Ihre Patientenverfügung befindet, damit sie auch in Notfällen zur Anwendung kommen kann. Für diesen Zweck enthalten viele Broschüren vorgefertigte Hinweiskärtchen.